



PERSONALWISSEN

So sparen Sie Lohnnebenkosten im Jahr 2025: Die besten steuer- und beitragsfreien Gehalts-Extras von A bis Z

Wenn Sie Ihre Mitarbeiter auch in schwierigen Zeiten wie diesen bei der Stange halten wollen, sind steuer- und beitragsfreie Gehalts-Extras ideal: Einerseits bekommen Ihre Mitarbeiter solch ein Extra „brutto für netto“, sodass ihnen netto mehr bleibt. Andererseits zeigen Sie sich damit obendrein als attraktiver Arbeitgeber und sparen noch Lohnnebenkosten. Auf dieser und der nächsten Seite finden Sie einen Überblick über Ihre aktuellen Möglichkeiten.

In der Regel gilt hier Folgendes: Was steuerfrei ist, ist nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch beitragsfrei. Auf Ausnahmen weist die Tabelle ausdrücklich hin. Bei einigen an sich lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen können Sie zudem durch Pauschalversteuerung die Beitragsfreiheit in der

Sozialversicherung erreichen. Sie sollten sich dann mit Ihrem Mitarbeiter einigen, wer die Pauschalsteuer trägt, er oder Sie. Einige Extras sind nur dann begünstigt, wenn Sie diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewähren. Auch hierauf weist die Tabelle ggf. hin.

Überblick: Mit diesen begünstigten Extras halten Sie Ihre Mitarbeiter 2025 bei der Stange

ZUWENDUNG/RECHTSGRUNDLAGE	KONDITIONEN/BEISPIELE
Aufladen privat genutzter Elektro-/Hybridfahrzeuge (§ 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz (EStG))	Erlauben Sie Ihrem Mitarbeiter, eine ortsfeste betriebliche Ladestation privat zu nutzen, ist dies steuer- und beitragsfrei. Ebenso können Sie ihm eine Ladestation zur privaten Nutzung leihen. Nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn!
Aufmerksamkeiten/Geschenke aus persönlichem Anlass (R 19.6 Abs. 1 Lohnsteuerrichtlinien (LStR))	Persönliche Anlässe sind beispielsweise Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes. Als Geschenk sind nur Sachen zulässig (z. B. Blumen, kein Geld!) und der Wert darf höchstens 60 € pro Anlass betragen.
Belegschaftsrabatte (§ 8 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG))	Rabatte auf Waren und Dienstleistungen Ihres Unternehmens sind steuer- und beitragsfrei bis 1.080 € pro Kalenderjahr.
Betriebliche Altersversorgung über Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds im ersten Arbeitsverhältnis (§ 3 Nr. 63 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV, § 23 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG))	Steuerfrei bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2025: 644 €/Monat oder 7.728 €/Jahr). Beitragsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2025: 322 €/Monat oder 3.864 €/Jahr). Bei Entgeltumwandlung müssen Sie einen Zuschuss von 15 % des umgewandelten Entgelts leisten.
Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)	Pro Jahr können Sie 156 € für Ihren Mitarbeiter, 104 € für seinen Ehepartner und 52 € für jedes Kind mit 25 % pauschalversteuert und beitragsfrei zahlen.
Essensmarken/verbilligte Mahlzeiten im Betrieb (§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 Abs. 7 LStR)	Steuer- und beitragsrechtlich wird die Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert (2025: 4,40 € für ein Mittagessen) abzüglich einer eventuellen Zuzahlung des Mitarbeiters bewertet. Dies gilt bei Essensmarken, sofern der Wert der Essensmarke 2025 höchstens 7,50 € beträgt und Sie keine Essensmarken für Abwesenheitstage ausgeben.
Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb (R 19.6 Abs. 2 LStR)	Steuer- und beitragsfrei, sofern es sich nicht um Mahlzeiten handelt! Beispiele: Mineralwasser, Kaffee, Tee, Obst, Kekse, aber auch unbelegte Brötchen oder Brezeln (BFH, 3.7.2019, VI R 36/17).

Fahrrad: leihweise Überlassung zur privaten Nutzung (§ 3 Nr. 37 EStG)	Steuer- und beitragsfrei, wenn Sie das Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen! Sonst ermitteln Sie den steuer- und beitragspflichtigen geldwerten Vorteil nach der 1-Prozent-Regel von 25 % des Bruttolistenpreises (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9.1.2020).
Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit eigenem Pkw (§ 40 Abs. 2 EStG)	Sie können 0,30 € pro Entfernungskilometer für die ersten 20 km und 0,38 € ab dem 21. km mit 15 % pauschalversteuert und beitragsfrei zahlen. Nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn! Der Fahrtkostenzuschuss mindert die Entfernungspauschale, die der Mitarbeiter in seiner Steuererklärung geltend machen kann.
Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit Bus und Bahn im Nahverkehr (§ 3 Nr. 15 EStG, § 40 Abs. 2 EStG)	Variante 1: Jobticket zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn: steuer- und beitragsfrei; mindert die Entfernungspauschale des Mitarbeiters. Variante 2: Jobticket mit 25 % pauschalversteuert, beitragsfrei und ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale.
Gutscheine (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)	Steuer- und beitragsfrei im Wert bis 50 €/Monat. Nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn!
Kinderbetreuung nicht schulpflichtiger Kinder (§ 3 Nr. 33 EStG)	Steuer- und beitragsfrei ist die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krippe, Tagesmutter oder Ganztagespflegestelle), nicht aber im Haushalt des Mitarbeiters. Nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn!
Kurzfristige Kinder-/Angehörigenbetreuung (§ 3 Nr. 34a EStG)	Bis zu 600 € pro Jahr sind steuer- und beitragsfrei für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Angehörigen des Mitarbeiters, die aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und wenn die Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend erforderlich ist! Bei Bedarf auch im Haushalt des Mitarbeiters.
Beratung und Vermittlung von Kinder-/Angehörigenbetreuung (§ 3 Nr. 34a EStG)	Steuer- und beitragsfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zahlungen an Dienstleister, die Ihre Mitarbeiter in der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen beraten oder Betreuungspersonen vermitteln.
PC/Handy (§ 3 Nr. 45 EStG, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG)	Bei leihweiser Überlassung steuer- und beitragsfrei! Bei Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn 25 % Pauschalsteuer und beitragsfrei!
Freiwillige Unfallversicherung (§ 40b Abs. 3 EStG)	20 % Pauschalsteuer und beitragsfrei! Nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn!
Vermögensbeteiligung (§ 3 Nr. 39 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV)	Bis 2.000 € pro Mitarbeiter und Jahr sind steuer- und beitragsfrei, bei Entgeltumwandlung jedoch beitragspflichtig.
Weiterbildungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 19 EStG)	Steuer- und beitragsfrei, sofern die Maßnahme der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Mitarbeiters dient.
Zinsvorteil eines Darlehens an Ihre Mitarbeiter (§ 8 Abs. 2 und 3 EStG)	Steuer- und beitragsfrei, wenn die Darlehenssumme höchstens 2.600 € beträgt.